

## **Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächsische Pflanzenschutzverordnung – SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) nachfolgende

### **Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

#### **1. Festsetzung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete**

Die mit Fichten (*Picea*), Kiefern (*Pinus*) oder Lärchen (*Larix*) bestockten Grundflächen der Privat- und Körperschaftswälder des Landkreises Erzgebirgskreis werden zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten des Nadelholzborkenkäfers (Buchdrucker [*Ips typographus*] und Kupferstecher [*Pityogenes chalcographus*]) erklärt.

#### **2. Anordnung von Überwachungspflichten**

Die in Ziffer 1 zu Befallserfassungs- und Sanierungsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von zwei Wochen, bei starker Schwärmaktivität wöchentlich und
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mindestens dreimal, bei starkem Befall in den Vormonaten insgesamt fünfmal

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Anzeichen für Käferbefall sind:

- Bohrmehl am Stammfuß, gut sichtbar z.B. in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation
- Einbohrlöcher, oft unter den Rindenschuppen; gut erkennbar bis in Augenhöhe, am Kronenansatz nur mit Fernglas
- bei fortgeschrittenem Befall herabgefallene Rindenstücke, die durch Spechthiebe abgelöst werden
- Rot-/Braunfärbung der Kronen und abgefallene fahlgrüne Nadeln am Boden
- Abfallen größerer Rindenstücke
- Harztröpfchen und Harzfluss am Stamm
- Artspezifische Fraßbilder unter der Rinde

### 3. Anordnung von Anzeigepflichten

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03771 277 – 6325

E-Mail: [forst@kreis-erz.de](mailto:forst@kreis-erz.de)

während der Geschäftszeiten zu verständigen.

### 4. Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen

Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten rechtzeitig vor Ausflug der fertig entwickelten Käfer bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden hiermit angeordnet:

- Fällung und vollständige Aufarbeitung der befallenen Bäume einschließlich des bruttauglichen Restholzes und Abtransport aus dem Wald (Mindestabstand zu nächstgelegenen Waldbeständen mit Nadelholzanteilen: 500 Meter)
- Fällung und Häckseln der befallenen Bäume mit anschließender Beseitigung des Materials aus dem Wald (Mindestabstand zu nächstgelegenen Waldbeständen mit Nadelholzanteilen: 500 Meter)
- Fällung und Entrindung der befallenen Bäume mit anschließender Entseuchung des Schlagabraums, bevorzugt durch Häckseln; Verbrennen (unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) oder Verbringen in geeigneten und ausreichend abzudichtenden Transportbehältnissen zur sach- und fachgerechten Entsorgung außerhalb des Gefährdungsumfeldes in einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage

### 5. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach guter fachlicher Praxis durch sachkundige Anwender durchgeführt werden.

### 6. Bekanntgabe der vom Staatsbetrieb Sachsenforst ausgewiesenen Vorranggebiete zur Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schadorganismen im Privat- und Körperschaftswald

Die Flächen des Privat- und Körperschaftswaldes in folgenden Gemarkungen sind als Vorranggebiet „Zschopau“ ausgewiesen worden:

- Börnichen
- Borstendorf
- Dittersdorf
- Dittmansdorf
- Drebach
- Forchheim
- Gornau
- Görsdorf
- Grießbach
- Großolbersdorf

- Grünau
- Grünhainichen
- Hohndorf
- Hopfgarten
- Krumhermersdorf
- Lengefeld
- Lippersdorf
- Nennigmühle
- Neunzehnhain
- Pockau
- Reifland
- Scharfenstein
- Schlösschen
- Venusberg
- Waldkirchen
- Weißbach
- Wernsdorf
- Witzschdorf
- Wünschendorf
- Zschopau

#### **7. Anordnung der Duldungspflicht**

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

#### **8. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 und Ziffern 6 und 7 wird angeordnet.

#### **9. Kosten**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **10. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2023.

## Begründung

### I.

Die Schadsituation in den Wäldern des Erzgebirgskreises hat sich auch im Jahr 2021 nicht wesentlich verbessert.

Die Vitalität der Wälder im gesamten Landkreis ist durch die zurückliegenden Unwetter-, Dürre-, und einhergehenden biotischen Schadereignisse teilweise erheblich geschwächt. Bei den geschädigten Bäumen ist die Wasser- und damit auch die Nährstoffversorgung oftmals dauerhaft beeinträchtigt oder unterbrochen. Auch durch Wind-, Schnee-, und Eislast stark geschädigte oder gebogene Bäume regenerieren sich meistens nicht mehr. Selbst augenscheinlich unbeschädigte Bäume können Abrisse im feinadrigen Wurzelsystem aufweisen, wodurch die Stabilität und Vitalität erheblich verringert ist.

Die so geschwächten Nadelbäume stellen eine sehr gute Aufenthalts- und Vermehrungsgrundlage für die holz- und rindenbrütenden Schaderreger dar. Zu diesen zählt insbesondere der Buchdrucker (*Ips typographus*) und der Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*).

Die Fichten, die im Erzgebirgswald die Hauptbaumart darstellen, bieten genauso wie andere Nadelhölzer in einem beschädigten Zustand ein optimales bruttaugliches Material für die genannten Schädlinge. Der Buchdrucker und der Kupferstecher bohren sich in geschwächte Bäume oder stärkere Äste ein und legen ihre Eier in großer Zahl unter die Borke. Sobald die Käferlarven geschlüpft sind, beginnen diese die lebenden Rindenbestandteile zu fressen und stören damit den Nährstoff- und Wassertransport des Baumes. Die gesamte Käferentwicklung dauert etwa sieben bis zwölf Wochen. Die damit einhergehende massenhafte Vermehrung stellt eine Gefahr für den Erhalt des Waldes dar, weil sie ohne Bekämpfung zu einem flächendeckenden Absterben der befallenen Waldbestände führen kann.

Um die Nadelbaumbestände und deren im Allgemeinwohl liegende Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten, sind diese holz- und rindenbrütenden Schadorganismen unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften wirksam und ausreichend zu bekämpfen.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen, technischen und personellen Kapazitäten ist eine Konzentration der Ressourcen auf besonders gefährdete und schutzbedürftige Waldgebiete auf der Basis objektiver Kriterien der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit notwendig. Aus diesem Grund wurde vom Staatsbetrieb Sachsenforst eine eigentumsübergreifende Komplexsanierung angestrebt und durch die Ausweisung von Vorranggebieten umgesetzt. Die ausgewiesenen Vorranggebiete wurden der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Nachgang zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

### II.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) SächsWaldG sachlich und örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht durchgeführt.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei Erlass einer Allgemeinverfügung, nicht geboten ist. Die Entscheidung über eine Anhörung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Von einer Anhörung wird im konkreten Fall abgesehen, da in Anbetracht der Gefahren für die Wälder in den genannten Gebieten durch eine Massenvermehrung von Forstschädlingen eine vorherige Anhörung aller Adressaten bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht durchführbar ist, um eine schnelle Erfassung und Bekämpfung von Befallsherden zu gewährleisten.

#### **zu Ziffer 1**

Die Feststellung der Befalls- und Sanierungsgebiete in Ziffer 1 dient der Verdeutlichung der Bedeutung der nachfolgenden Verpflichtungen auf den gesamten Landkreis bezogen.

Die Ausdehnung der Befallserfassungs- und Sanierungsgebiete auf den kompletten Landkreis beruht auf der Tatsache, dass sämtliche Wälder im Landkreis Erzgebirgskreis nadelholzdominiert sind. Um den größtmöglichen Erfolg der Anordnungen zu gewährleisten, sind diese auf den gesamten Landkreis zu beziehen.

#### **zu Ziffer 2**

Die Untersuchungspflicht in Ziffer 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 SächsPflSchVO.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung anordnen. Die Untersuchung der genannten Baumarten ist erforderlich um eine zügige Bekämpfung der holz- oder rindenbrütenden Schaderreger zu gewährleisten. Dazu ist vor allem die zeitliche Einteilung entscheidend, da der Befall von Bäumen oder Baumgruppen je nach Witterungsbedingungen unterschiedlich schnell erfolgen kann und somit die Sichtbarkeit von Befallsanzeichen je nach Jahreszeit und den räumlichen Umständen variieren kann.

#### **zu Ziffer 3**

Die Anzeigepflicht in Ziffer 3 ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsPflSchVO.

Danach sind die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung in ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für eine schnelle Mitteilung von aufgefundenen Befallsherden kann diese im Einzelfall ebenso telefonisch erfolgen.

#### **zu Ziffer 4**

Die Anordnung der Bekämpfungspflicht in Ziffer 4 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 SächsPflSchVO.

Danach kann die untere Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis als zuständige Behörde die zur Bekämpfung der in § 4 Abs. 1 SächsPflSchVO genannten Schadorganismen erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die in Ziffer 1 genannten Nadelholzborkenkäfer sind solche Schadorganismen, die zur Massenvermehrung neigen. Die Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer ist erforderlich, da so eine weitere Verbreitung des Käferbefalls und eine Massenvermehrung verhindert werden kann. Der einzuhaltende Mindestabstand von 500 Metern zum nächsten Waldbestand mit Nadelholzanteilen wird dabei als ausreichend angesehen um die Gefahr einer Verbreitung des Käferbefalls zu verringern. Die Entrindung und Entseuchung der befallenen Borke- und Rindenteile in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Käferbrut ist als Alternative geeignet, da durch die Entrindung den Nadelholzborkenkäfern die Brutmöglichkeit entzogen wird. Auch die Entfernung von weiterem bruttauglichem Material, wie zum Beispiel Kronenreste, etc. verfolgt den gleichen Zweck und dient damit der Verhinderung der Massenvermehrung der Forstschädlinge. Ein Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenen Schlagabraum ist durch die von der Landesdirektion Sachsen (LDS) erlassene Allgemeinverfügung: Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum - Zulassung des Verbrennens vom 28.04.2020 nach deren Vorgaben bis derzeit 31.05.2023 legitimiert.

#### **zu Ziffer 5**

Die Anforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ziffer 5 ergeben sich aus §§ 9 ff. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG).

So ist insbesondere für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis erforderlich. Für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die Regelungen der §§ 12 bis 18 PflSchG zu beachten.

#### **zu Ziffer 6**

Die Ausweisung eines Vorranggebietes, bestehend aus eigentumsübergreifenden Waldgebieten mit besonderer Allgemeinwohlbedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erhalt der Waldfunktionen, basiert als erforderlich Maßnahme ebenfalls auf § 4 Abs. 2 S. 1 SächsPflSchVO.

Es ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, dass die Nadelbaumbestockung aufgrund ihrer räumlichen Lage durch eine konzentrierte Bekämpfung erhalten werden kann.

Die Bekanntgabe der Vorranggebiete erfolgt nach Ausweisung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst auf Basis objektiver Kriterien der Gefährdung und Schutzbedürftigkeit. Hierzu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich die Prädisposition der betreffenden Waldgebiete, wie Höhenlage und Bestandsstruktur, die rezente Befallsgefährdung durch die aktuelle regionale Käferpopulation sowie die Bedeutung der betreffenden Waldgebiete für essentielle Landschaftsfunktionen und insbesondere für den Landschaftswasserhaushalt. Die durch den Staatsbetrieb Sachsenforst vorgenommene Ausweisung dient der verstärkten Unterstützung besonders betroffener Privatwaldbesitzer, um ein großflächiges Absterben bedeutender Waldgebiete zu verhindern.

Innerhalb der Gemarkungen in den jeweiligen Vorranggebieten wird die technische Hilfe durch den Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde vorrangig angeboten.

#### **zu Ziffer 7**

Die Duldungspflicht in Ziffer 7 ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsPflSchVO.

Danach sind private oder körperschaftliche Waldbesitzer verpflichtet, die von der zuständigen Behörde veranlassten notwendigen Untersuchungen zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, wovon auch die Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung eingeschlossen ist.

Die Anordnungen aus den Ziffern 1 bis 7 sind nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet, um die Gefahr eines großflächigen Absterbens der Nadelholzbestände durch den Befall mit holz- und rindenbrütenden Schaderregern zu verringern und abzuwenden. Aufgrund der Tatsache, dass Nadelholzborkenkäfer sich sehr schnell vermehren und durch ihre Lebensweise große, wirtschaftlich bedeutende Schäden mit sich bringen, sind die festgestellten Verpflichtungen und die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auch erforderlich. Die frühzeitige und vor allem in den wärmeren Monaten häufiger angeordnete Untersuchung ist für eine rechtzeitige Erkennung von Käferbefallsherden besonders als Voraussetzung für eine rasche und umfassende Entfernung aller vom Borkenkäfer befallenen Bäume oder deren Sanierung erforderlich, um das Gefahrenpotential durch Verringerung der Käferanzahl zu minimieren. Eine andere, mildere Möglichkeit, die aber gleich geeignet ist um eine Massenvermehrung der holz- und rindenbrütenden Schaderreger zu verhindern, gibt es nicht.

**zu Ziffer 8**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 8 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass ohne die sofortige Anordnung der Überwachungs-, Anzeige- und Bekämpfungspflichten in den Privat- und Körperschaftswäldern des Landkreises Erzgebirgskreis eine unvorhersehbare Gefahr durch die genannten Forstschädlinge besteht. Aufgrund der Zuspitzung der Waldschutzsituation infolge der zurückliegenden Sturmereignisse und der Dürre in den vergangenen Jahren besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential, was sich vor allem bei Hinzutreten einer trocken- warmen Frühjahrswitterung in einem entsprechenden Anstieg der Käferpopulation realisiert. Die Gefahr einer Massenvermehrung und dadurch eine verstärkte Belastung der Wälder im Landkreis Erzgebirgskreis kann insbesondere aus Gründen der Walderhaltung und zum Schutz benachbarter Waldflächen nicht bis zum Abschluss eines eventuellen verwaltungsrechtlichen Verfahrens hingenommen werden. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Vollziehung überwiegt damit.

**III.**

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 9 beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jeniusus-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erzgebirgskreis Dienststelle Marienberg, Schillerlinde 6, Zimmer 301 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten mit Terminvereinbarung eingesehen werden.  
Die Allgemeinverfügung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/bekanntmachungen/amtsblatt> zur Einsicht und zum Download aufgerufen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.  
Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug besteht.
3. Mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € kann belegt werden, wer entgegen § 4 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
4. Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten. Sollte ein zu fällender Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung besitzen, so ist die Maßnahme nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
5. Die Regelungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen, sofern ein Schutzgebiet betroffen ist, sind zu beachten.
6. Waldbesitzer können, sofern sie die Bekämpfung nicht selbst oder durch Forstunternehmen durchführen wollen oder können, bei der Sanierung auch technische Hilfe vom Staatsbetrieb Sachsenforst beantragen.  
Sofern technische Hilfe oder eine sonst notwendige forstfachliche Unterstützung bei der Bekämpfung benötigt wird, stehen als Ansprechpartner die jeweils zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Verfügung.
7. Für Fragen stehen auch die Mitarbeiter des Landratsamtes Erzgebirgskreis – untere Forstbehörde - zur Verfügung.

Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit